

7. Schaumweingewinnung

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1923, III)

Vgl. Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich, Teil I, Seite 274

Vgl. Abschnitt X, 4 »Verbrauch von Schaumwein« und Abschnitt XV, 5 »Steuer und Zolleinnahmen vom Schaumwein«

Rech- nungs- jahr (1. April be- ginnend)	Zahl der Schaum- wein- fabriken	Bestand am Anfang des Jahres ¹⁾	Im Laufe des Jahres wurden					Gesamt- abgang	Bestand am Schlusse des Jahres ¹⁾	
			fertig- gestellt	davon nicht mittels Glasgengärung hergestellt	versteuert	unter amtlicher Überwachung aus- geführt	unversteuert in den Fabrik- betrieb zurück- genommen oder steuerfrei abgeschrieben			
Schaumwein in ganzen Flaschen										
a) Schaumwein aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein										
1919	2) 61	26 934	2 240 273	1 983 277	2 209 271	68	8 606	2 217 945	49 259	
1920	3) 98	41 009	1 330 953	1 085 308	1 208 045	8 869	42 381	1 259 295	112 652	
1921	3) 105	112 361	1 260 453	747 067	1 202 166	6) 54 182	32 626	1 288 974	83 840	
b) Anderer Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke										
1919	94	1 185 939	13 488 703	915 609	13 036 976	4) 373 731	179 679	13 590 386	1 084 253	
1920	117	1 092 946	9 740 815	499 455	8 692 858	5) 633 328	290 620	9 616 806	1 216 954	
1921	113	1 206 693	12 661 588	131 115	11 804 384	7) 913 831	228 416	12 946 631	921 650	

¹⁾ Unterschiede zwischen den Endbeständen eines Jahres und den Anfangsbeständen des darauffolgenden Jahres beruhen auf Berichtigungen; Unstimmigkeiten zwischen Endbestand und dem aus Anfangsbestand, Zugang und Abgang sich berechnenden Sollbestände beruhen auf Abrundungen oder auf Fehlmengen und Überschüssen, die durch Bestandsaufnahmen ermittelt wurden. — ²⁾ Darunter 25 Fabriken, die auch anderen Schaumwein (§ 2b des Gef.) hergestellt haben. — ³⁾ Darunter 39 Fabriken wie zu Anmerkung 2. — ⁴⁾ Darunter 25 884 Flaschen Schaumwein, die unversteuert an die amerikanische Besatzung abgegeben wurden. — ⁵⁾ Darunter 15 648. — ⁶⁾ 2 194. — ⁷⁾ 5 720 Flaschen, die wie zu Anmerk. 4 an die feindliche Besatzung und an die interalliierte Kommission abgegeben wurden.

8. Herstellung von Essigsäure

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1923, I)

Vgl. Abschnitt XV, 7 »Einnahmen an Essigsäureverbrauchsabgabe«

Rechungs- jahr (1. April beginnen)	Zahl der Fabriken, die Essigsäure herstellen					Von den Fabriken stellen her		Wasserfreie Mengen der	
	überhaupt	Solzeßig	essigsauren Salzen	Karbid	sonstigen Rohstoffen	zu Gemisch- zwecken geeignete Essigsäure	nur zu gewerb- lichen Zwecken geeignete Essigsäure	versteuerten Essigsäure ¹⁾ dz	vergällten Essigsäure ¹⁾ dz
1919	21	1	14	5	1	16	5	58 979	80
1920	20	1	11	5	3	16	4	44 831	6 680
1921	19	2	11	4	2	14	5	51 811	10 960

¹⁾ Im Inland in anderer Weise als durch Gärung gewonnene zu Genußzwecken geeignete Essigsäure ist Gegenstand der Besteuerung (Brennweinmonopolgesetz vom 26. 6. 18 — Reichsgesetzl. 1918 S. 849 und Ausführungsbestimmungen dazu — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1919 S. 715. —) Essigsäure, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist, bleibt steuerfrei und unterliegt nur der amtlichen Überwachung (§ 2 d. V. B.). Vergällte ist zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemachte Essigsäure (denaturierte).

9. Gewinnung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken¹⁾

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1923, I)

Vgl. Abschnitt X, 6 »Verbrauch von Mineralwässern« und Abschnitt XV, 8 »Besteuerung von Mineralwässern«

Rechungs- jahr (1. April beginnen)	Zahl der steuer- pflichtigen Betriebe	Davon stellen her		Von den Betrieben in den steuerpflichtigen Verkehr gebrachte Mengen				
		nur Mineral- wässer	nur konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunst- limonaden	Mineral- wässer	Limonaden und andere künstlich. bereitete Getränke		Konzentrierte Kunst- limonaden	Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunst- limonaden
					zum einfachen Steuerzweck	zum doppelten Steuerzweck		
				hl	hl	hl	hl	hl
1919	12 980	2 093	893	651 254	3 866 155	7 155	91 073	300
1920	12 608	1 079	907	570 710	2 221 250	132 478	68 020	781
1921	12 378	965	904	996 495	1 740 752	85 054	51 835	558

¹⁾ Gesetz vom 26. 7. 1918 (Reichsgesetzl. S. 849). Wegen des Begriffs der steuerpflichtigen Erzeugnisse vgl. unter Abschnitt X, 6.